

F
Apothekenbetrieb

F

Vorbemerkung

Für den Betrieb einer Apotheke sind insbesondere die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung¹⁾ (siehe unter BR III 2) und die übrigen im Gesamtinhaltsverzeichnis unter »Apothekenbetrieb«, »Verkehr mit Arzneimitteln«, »Verkehr mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe und psychotrope Stoffe)« und »Verkehr mit Sera und Impfstoffen« genannten Bestimmungen zu beachten. Hinsichtlich der Abnahme und Besichtigung der Apotheken durch die zuständige Behörde siehe unter B 7.

F

1) Die Apothekenbetriebsordnung ist ausführlich erläutert bei *Cyran/Rotta* (siehe Abkürzungsverzeichnis). Die frühere bad.-württ. Apothekenbetriebsordnung ist, soweit sie nicht durch die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung außer Kraft gesetzt wurde, durch die Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1969 aufgehoben worden.

Dienstbereitschaft von Apotheken¹⁾

Hinweis:

Es wird auf die Verfügungen und Informationen der für die Dienstbereitschaft zuständigen Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verwiesen.

F

1) Anmerkung:

Nach § 6 Abs. 1 des Kammergesetzes (s. unter D 1) ist die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung (s. unter BR III 2), Die Übertragung dieser Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien auf die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erfolgte durch Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl S. 92). Verordnung über die Ladenöffnung, siehe unter M 10.

Notfalldepots in Baden-Württemberg

79104 Freiburg i. Br.

St. Josef-Krankenhaus, Apotheke

Sautierstraße 1, Telefon (07 61) 27 11 – 22 22

Montag bis Freitag 8-18 Uhr, sonst Zentralpforte Telefon 27 11-1

76133 Karlsruhe

Städtisches Klinikum, Apotheke

Moltkestraße 90, Telefon (07 21) 9 74 – 6 46 04,

Montag bis Freitag 7.45 – 12.45 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr,

sonst Zentrale (07 21) 9 74 – 0

70174 Stuttgart

Katharinenhospital, Operative Intensivstation, E 2, 2. OG, Haus E (Haupteingang)

Kriegsbergstraße 60, Telefon (07 11) 2 78 – 33018 / – 3 30 11

89081 Ulm (Donau)

Universitätsklinikum, Zentrale interdisziplinäre Notaufnahme (Zina)

Albert-Einstein-Allee 23, Telefon (07 31) 5 00 – 5 38 00

bzw. Zentrale 5 00 – 0

78052 Villingen-Schwenningen

Schwarzwald-Baar-Klinikum, Apotheke

Klinikstr. 11, Telefon (0 77 21) 93 39 00,

außerhalb der Dienstzeiten: (0 77 21) 9 30 (Pforte der Kliniken)

Eine aktuelle Version der Notfalldepots findet sich auf den Webseiten der Landesapothekekammer (www.lak-bw.de) im Bereich Infocenter.

F

Seite 2

Nachstehende Arzneimittel können die Apotheken in dringenden Fällen gegen Quittung bei den Notfalldepots beschaffen (vgl. § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung unter BR III 2):

3 Pckg.	Berinert 500 E	10 ml
3 Pckg.	Berirab, Tollwut-Immunglobulin	5 ml
2 Pckg.	Botulismus-Antitoxin	250 ml
3 Pckg.	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd)* nur in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schw.	
20 Pckg.	Eremfat Sirup Trockensaft**	60 ml
1 Pckg.	Engerix B – Kinder	0,5 ml
1 Pckg.	Engerix B – Erwachsenen	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	5 ml
3 Pckg.	Schlangengift-Immunserum Europa*	
	nur in Ulm und Villingen-Schwenningen	
6 Pckg.	Tollwutimpfstoff HDC**	1 Dosis
5 Pckg.	Varitect CP	20 ml
1 Pckg.	Varitect CP	50 ml
q. s.	Digitalis-Antitoxin	

* Bei den für diese Indikation eingelagerten Präparaten handelt es sich um importierte Arzneimittel nach § 73 Abs. 3 AMG. Die Art der Präparate ist aufgrund der wechselnden internationalen Verfügbarkeit variabel. Im Allgemeinen wird die Menge für eine Behandlung vorrätig gehalten. Neben dem Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist eine Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke notwendig.

Bei der Abgabe der importierten Notfallarzneimittel ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel handelt. Die Anwender sollen ihre Patientinnen und Patienten dazu aufklären.

** Bei diesen Artikeln können Beschaffungskosten in Höhe bis zu 20 Euro anfallen.

(Stand: Januar 2014)

In cosmas Nr. 4/2018 gab die Landesapothekerkammer folgende Hinweise zur Verfügbarkeit einiger Notfall-Arzneimittel:

- **Botulismus-Antitoxin:** Derzeit kein in Deutschland zugelassenes Arzneimittel verfügbar. Prüfung des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG aus Kanada mit Einlagerung in Freiburg, Villingen-Schwenningen und Karlsruhe.
- **Digitalis-Antitoxin:** Steht nur noch im Depot Ulm zur Verfügung.
- **Hepatitis-B-Impfstoff:** Aufgrund eines länger andauernden Lieferengpasses wurde von HBVAX PRO 5 bzw. 10 mcg auf Engerix B Kinder bzw. Erwachsene umgestellt.
- **Polyvalentes Schlangengift-Immunserum:** Derzeit europaweit nicht verfügbar, daher Bestückung der Depots mit dem aus Polen beschafften monovalenten Schlangengift-Immunserum, welches nur gegen den Biss der Kreuzotter (*Vipera berus*) eingesetzt wird.

Eichbehörden in Baden-Württemberg

Hinweis:

Fachliche Auskünfte erteilt der

Landesbetrieb Eichwesen

Ulmer Str. 227 B

70327 Stuttgart

Tel.: 0711/4071-0

Fax: 0711/4071-200

ebbw.direktion@rpt.bwl.de

F

M
Sonstiges Gesundheitsrecht
mit Randgebieten

M

Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

**Vom 23. Juli 2020
(GBl. S. 649)**

Der Landtag hat am 22. Juli 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz wird das folgende Gesetz erlassen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen sowie die Einbeziehung des Parlaments in wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung sicherzustellen.

(2) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Absatz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden. Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung ist zu beachten.

§ 2 Befugnisse der Landesregierung

(1) Die Landesregierung ist befugt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 IfSG unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, zu erlassen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen.

(3) Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung deren Folgen auszurichten.

(5) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung ist zeitlich angemessen zu begrenzen und kann jeweils durch die Verordnungsgeberin verlängert werden. Überschreitet die Gültig-

keitsdauer einer Verordnung vier Wochen, bedarf die Rechtsverordnung für die Fortgeltung der Gültigkeit der Zustimmung des Landtags in seiner nächsten regulären Sitzung. Die Zustimmung kann auch schon früher erteilt werden. Erteilt der Landtag seine Zustimmung, beginnt die Frist erneut und Satz 2 gilt entsprechend. Erteilt der Landtag die Zustimmung nicht, tritt die Verordnung spätestens nach Ablauf von vier weiteren Wochen außer Kraft, wenn die Zustimmung nicht bis dahin nachträglich erteilt wird. Die Zustimmung erfolgt jeweils zu der Verordnung in ihrer zuletzt geänderten Fassung. Für einzelne Änderungsverordnungen gelten die Sätze 2 bis 5 im Übrigen nicht. Bei Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des § 32 IfSG erlassen wurden, beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(6) Die Landesregierung kann die Verordnungsbefugnis zur Regelung im Einzelnen auf andere Stellen übertragen. Für aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen gelten die Regelungen des Absatzes 5 im Übrigen nicht.

§ 3 Beteiligung des Landtags

(1) Rechtsverordnungen nach § 2 und aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind dem Landtag unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Beschlussfassung, zuzuleiten. Die Zuleitung soll so frühzeitig stattfinden, dass eine Befassung des Landtags vor der Verkündung möglich wäre. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie Änderungen infolge von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Betracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 32 IfSG erlassen wurden.

§ 4 Haushaltsermächtigung

(1) Das Finanzministerium berichtet dem Finanzausschuss zeitnah über Ausgaben zur Bekämpfung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und deren Folgen.

(2) Die Landesregierung kann zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung ihrer Folgen auf eine im Staatshaushaltspol entsprechen dem Staatshaushaltsgesetz gebildete Rücklage unter den darin genannten Voraussetzungen zugreifen.

(3) Eine Entnahme aus der Rücklage, die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Millionen Euro überschreitet, bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Finanzausschusses erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, unterrichtet die Landesregierung den Finanzausschuss zeitnah.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 23. Juli 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

M

Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

**Vom 19. Juli 2007
(GBl. S. 361),
geändert Verordnung vom 28. Mai 2020¹⁾
(GBl. S. 357)**

– Auszug –

§ 1²⁾

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 50, 51 und 53 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist das Regierungspräsidium Tübingen. Über die Leistung einer Entschädigung nach § 65 IfSG entscheidet das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 3 IfSG ist das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg. Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium, soweit nicht das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg zuständig ist.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 12 IfSG ist das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Gebietskörperschaften im Sinne von § 30 Abs. 7 IfSG sind die Stadt- und Landkreise.

(6) Im Übrigen ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Zuständig im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG sind daneben auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Gesundheitsämter.

(6a) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig. Die Ortspolizeibehörden der betroffenen Gemeinden und Städte sind vorher rechtzeitig zu beteiligen. Hat der Kreis kein

1) Inkrafttreten der letzten Änderung: 11. Juni 2020.

2) Aufgrund der Corona-Krise wurde diese Verordnung ab 1. Februar 2020 und befristet bis 1. April 2021 wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: »Zuständige Behörde im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.«

In Absatz 4 wird die Angabe »§ 11 Absatz 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG« ersetzt durch die Angabe § 11 Absatz 4 IfSG«.

eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde. Ist das Infektionsgeschehen nach Satz 1 innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheitsamts auf eine Gemeinde oder Stadt begrenzt, trifft die zuständige Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die betroffenen Ortspolizeibehörden sind über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnung oder gegen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(6b) Die Zuständigkeit nach Absatz 6a entfällt, sobald der Wert des Absatzes 6a Satz 1 in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Für die Aufhebung der Maßnahmen des Gesundheitsamts, die dieses auf Grundlage des Absatzes 6a getroffen hat, bleibt das Gesundheitsamt zuständig.

(6c) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 6a Sätze 1 und 4 sowie des Absatzes 6b stellt das Landesgesundheitsamt gegenüber den betroffenen Behörden fest.

...